

A. Rahmenbedingungen

1. Einleitung

«Die Kirchgemeinde ist berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.»

Mit diesen Worten umschreibt die Kirchenordnung den diakonischen Auftrag und richtet ihn an alle Mitglieder der Kirchgemeinde, ganz besonders aber an den Kirchgemeinderat, die Pfarrpersonen und Gemeindemitarbeitenden (Kirchenordnung KO, Art. 76 Abs. 1 und 3).

Dieser Auftrag erstreckt sich unter anderem auch auf die finanzielle Einzelfallhilfe. Die Kirche leistet finanzielle Unterstützung in Ergänzung und Abgrenzung zu staatlicher und privater Hilfe. Dieses komplexe Zusammenspiel von Kirche und staatlichen sowie privaten Hilfsorganisationen wirft immer wieder neue Fragen auf, bei deren Beantwortung verschiedenste Aspekte zu beachten sind. Einige dieser Fragen variieren von Fall zu Fall, während andere sich immer wieder stellen.

Sozial-Diakonische Mitarbeitende (SDM) aus fünf verschiedenen Kirchgemeinden und eine Mitarbeiterin der Fachstelle Grundlagen, Dienste, Vernetzung des Bereichs Sozial-Diakonie haben als Arbeitsgruppe gemeinsam diese immer wiederkehrenden Fragen zusammengetragen und beantwortet. Die Arbeitsgruppe setzte sich zum Ziel, den SDM ein für die Praxis hilfreiches Arbeitsinstrument in die Hand zu geben.

Nun liegt das Instrument vor – das Praxishandbuch «Finanzielle Einzelfallhilfe». In einem kurzen ersten Teil werden die Rahmenbedingungen geklärt. Der zweite, umfassendere Teil zeigt die aktuellen gesetzlichen Grundlagen zur finanziellen Einzelfallhilfe auf und umfasst neben vielen Mustern und Vorlagen auch Beispiele aus der Praxis und nützliche Adressen und Verzeichnisse. Dieser zweite Teil wird später auch via Internet zugänglich werden, und zwar unter: www.refbejuso.ch/publikationen/sozial-diakonie.

Das Handbuch wurde von SDM für SDM konzipiert. Es dient aber auch allen anderen, die in der Kirchgemeinde finanzielle Einzelfallhilfe leisten. Nicht zuletzt gibt es dem Kirchgemeinderat und anderen Interessierten Einblick in ein Tätigkeitsfeld der SDM.

2. Welche Aufgaben beinhaltet die kirchliche finanzielle Einzelfallhilfe?

2.1 Aufgaben im Allgemeinen

Die Kirchenordnung legt fest, dass sich die Kirchgemeinde allen Menschen gegenüber solidarisch verhalten soll. Das Ziel der finanziellen Einzelfallhilfe ist es, den Menschen rechtzeitige, sinnvolle, wirksame und nachhaltige Hilfe zukommen zu lassen. Dies erfordert:

- die Möglichkeit zu schnellem Handeln,
- professionelles Vorgehen und spezifisches Fachwissen,
- eine sorgfältige Abklärung der Situation von Hilfesuchenden und darum den Blick auf den ganzen Menschen,
- die Vernetzung mit anderen sozialen Institutionen und Fachstellen.

Neben der Aufforderung an die Kirchgemeinde, ihr Hilfsangebot an alle Menschen zu richten, lassen sich drei weitere Ansprüche aus der Kirchenordnung ableiten: die aktive Hilfe, das Informieren der Öffentlichkeit über die Angebote der Kirchgemeinde sowie die Zusammenarbeit einerseits innerhalb der Kirchgemeinde (Interpersonelle Zusammenarbeit IPZ), andererseits mit Behörden und Institutionen (Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ).

Wie diesen Ansprüchen im Zusammenhang mit der finanziellen Einzelfallhilfe Rechnung getragen werden kann, wird im folgenden Kapitel ausführlicher erläutert.

Hilfe für alle unabhängig von Herkunft und Glauben

2.2 Aufgaben im Einzelnen

- **Niederschwellige Nothilfe / einmalige Hilfeleistungen**
Die Hilfesuchenden erhalten einmalige Hilfeleistungen (z.B. in Form von Gutscheinen) zur Überbrückung von akuten Notsituationen, bis die zuständige nicht-kirchliche Institution eingeschaltet werden kann. Drohen Notfalleleistungen bei geschuldeten Personen zur Regel zu werden, ist eine vertiefte Abklärung durch die Sozial-Diakonische Mitarbeiterin oder den Sozial-Diakonischen Mitarbeiter notwendig.

Aktive Hilfe in materieller, diakonischer und seelsorgerlicher Hinsicht

- **Verschuldung verhindern**
 Menschen können z.B. durch massive Einkommenseinbussen oder Vermögensverluste, verursacht durch Ereignisse wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit, in eine finanzielle Notlage geraten, die nur bedingt von der Arbeitslosenversicherung (ALV) oder der Sozialhilfe aufgefangen wird. Mit Überbrückungshilfen kann eine Verschuldung verhindert und den Menschen Zeit gegeben werden, für ihre Situation eine langfristige Lösung zu erarbeiten. Überbrückungshilfen werden – in Absprache mit involvierten Institutionen – geprüft getätigt.
- **Information über rechtliche Ansprüche**
 Das komplexe Sozialwesen überfordert viele Menschen in Notlagen. Eine sorgfältige Abklärung ihrer Situation zeigt vielfach auf, dass Menschen rechtliche Ansprüche geltend machen können.
- **Erschliessen von Ressourcen (z.B. Fondsgesuche)**
 Die Unterstützung der Hilfesuchenden kann von der Information über mögliche Ressourcen bis hin zur Gesuchstellung im Auftrag der Hilfesuchenden gehen. Das Stiftungsverzeichnis, der Wohnführer, der örtliche ‚Sozialführer‘ der politischen Gemeinde oder der Amtsanzeiger sind mögliche Informationsquellen.
- **«Anwaltschaftlicher» Beistand**
 Die Hilfesuchenden werden begleitet und unterstützt bei der Wahrnehmung von Interessen und Geltendmachung von Ansprüchen: z.B. beim Gesuche stellen, Verfügungen anfechten, Beschwerden einreichen, beim vor Gericht erscheinen, dies in Ergänzung zu den Angeboten von Partnerorganisationen.
- **Bevölkerung über die diakonischen Angebote der Kirchgemeinde informieren**
 Mit Hinweisen im Amtsanzeiger, Flyer über die Arbeit in der Einzelfallhilfe, Information im Gottesdienst usw. wird die Bevölkerung über die diakonischen Angebote der Kirchgemeinde informiert.

Öffentlichkeit
informieren

- **Entwicklungen im Kirchengebiet beobachten und darüber informieren**

Über auffällige Tendenzen wird informiert und entsprechende Massnahmen werden geprüft, z.B. bei überdurchschnittlich hoher Erwerbslosenquote in einem Quartier eine Jobbörse einrichten oder Deutschkurse anbieten.

- **Vernetzung mit Angeboten innerhalb und ausserhalb der Kirche**

Viele Kirchgemeinden verfügen über Angebote, die auch in finanzieller Hinsicht entlastend wirken, z.B. Mittagstisch für Kinder, Treffpunkt und Aufenthaltsort ohne Konsumzwang, Fahrdienst etc. Ebenso bieten örtliche Institutionen (Pro Senectute, Aktionen von Vereinen wie z.B. Frauenvereine, Freiwillige usw.) verschiedenste Unterstützungsmöglichkeiten an.

Wenn mehrere Institutionen involviert sind, werden die Zuständigkeiten und Hilfeleistungen unter Zustimmung (allenfalls schriftlich) und Einbezug der Hilfesuchenden untereinander abgesprochen.

- **Verweisen an die richtige Stelle / Triage**

Menschen in Notlagen sind angewiesen auf Orientierungshilfe. Das Verweisen an die zuständige Stelle und bei Bedarf auch die Begleitung zur entsprechenden Stelle kann die belastende Situation bereits entschärfen.

Zusammenarbeit
interpersonell und
interinstitutionell

3. Wo stösst die kirchliche finanzielle Einzelfallhilfe an ihre Grenzen?

3.1 Grenzen im Allgemeinen

Die kirchliche finanzielle Einzelfallhilfe steht nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zur staatlichen Hilfe. Leistungskürzungen staatlicher Institutionen sollen von der kirchlichen Einzelfallhilfe nicht unterwandert werden. Nur in begründeten Fällen bei der Bekämpfung von Unrecht und jeder leiblichen und geistigen Not und in Absprache mit dem Kirchgemeinderat werden die vom Staat gesetzten Grenzen überschritten. Wo immer möglich ist in solchen Situationen der Rechtsweg zu beschreiten.

Staatliche
Begrenzung

3.2 Grenzen im Einzelnen

Die finanzielle Einzelfallhilfe grenzt sich ab gegenüber:

- **der öffentlichen Sozialhilfe:**
Die öffentliche Sozialhilfe hat den Auftrag, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern und die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration zu fördern. Die Sozialhilfe erfolgt subsidiär. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe erst dann gewährt wird, wenn die Möglichkeiten der Selbsthilfe oder Hilfe von Dritten – ob mit Verpflichtung oder freiwillig – ausgeschöpft oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.
- **den vormundschaftlichen Organen:**
Bei vormundschaftlichen Massnahmen liegen Aufsicht und Entscheidungskompetenzen bei der Vormundschaftsbehörde. Von der Übernahme von vormundschaftlichen Mandaten durch kirchliche Mitarbeitende wird abgeraten. Sie können jedoch amtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nach Absprache bei der Begleitung und Beratung über kurze Zeit oder auch langfristig entlasten.

Öffentliche
Sozialhilfe

Vormundschaft-
liche Organe

- **den spezialisierten öffentlichen Fachstellen:**

Die finanzielle Einzelfallhilfe der Kirche wirkt ergänzend oder in Zusammenarbeit mit bestehenden sozialen Einrichtungen. Sie beachtet die Zuständigkeit anderer Institutionen und Stellen. Ihre Aufgabe endet dort, wo andere Einrichtungen zur Hilfeleistung verpflichtet sind. In vielen Situationen ist die Unterstützung durch eine spezialisierte Fachstelle (z.B. im Bereich Opferhilfe) unerlässlich. Das Einverständnis der hilfesuchenden Person ist dabei Voraussetzung. Wenn möglich finden die Gespräche in Anwesenheit der hilfesuchenden Person statt. Lehnen Hilfesuchende die Zusammenarbeit mit bereits involvierten Einrichtungen ab, sind finanzielle Unterstützungsleistungen, wenn überhaupt, nur zurückhaltend zu gewähren, da der Einblick in die Notsituation der Betroffenen eingeschränkt ist.

4. Wie kann die finanzielle Einzelfallhilfe strukturell in der Kirchgemeinde verankert werden?

Jede Kirchgemeinde ist frei, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen die finanzielle Einzelfallhilfe zu regeln. Schriftlich festgehaltene Grundsätze mit Kriterien für die finanziellen Zuwendungen ermöglichen eine klare Linie und damit die Vermeidung von Willkür. Zudem werden die Verantwortlichen in der finanziellen Einzelfallhilfe in ihren Entscheidungen gestützt und geschützt. Die Grundsätze können beispielsweise als Merkblatt, Richtlinien oder Reglement festgehalten werden.

Autonomie der Kirchgemeinde

- **Finanzierung**

Der Gesamtbetrag für die finanzielle Einzelfallhilfe kann in einem fixen Budgetposten jährlich durch die Kirchgemeinde festgelegt werden. Je nach Zweckbestimmung werden auch Legate, Stiftungen und Fonds dafür eingesetzt. Hingegen sind Sammlungen, Kollekten, kirchliche Spenden und Legate ohne Zweckbestimmungen immer für die Aufgaben der kirchlichen Diakonie zu verwenden (Kirchenordnung KO, Art. 91 Abs. 4 und Art. 92 Abs. 1).

Finanzierung

- **Kompetenzen**

Die Kirchgemeinde hat zu entscheiden, wer in der Kirchgemeinde welche Entscheidungskompetenzen hat. Dabei ist die fachliche Qualifikation ein wesentliches Merkmal. Wird die Entscheidungskompetenz auf mehrere Personen verteilt, so sind die gegenseitige Absprache und die Entscheidungsinstanz im Falle von Uneinigkeit festzulegen.

Eingesetzte Fachpersonen informieren sich gegenseitig über alle getätigten Hilfeleistungen, die sie im Rahmen der finanziellen Einzelfallhilfe in Krisensituationen gemäss ihrer Handlungskompetenz leisten, um Mehrfachleistungen zu vermeiden.

Kompetenzen

- **Zugang zu den Hilfeleistungen der Kirchgemeinde**

Im Grundsatz gilt das Gebot der «Hilfe für alle» (siehe KO, Art. 78). Die Kirchgemeinde hat die Möglichkeit, diesen Auftrag zusammen mit andern Institutionen wahrzunehmen, bzw. Aufgaben an andere Institutionen zu delegieren, z.B. an die Passantenhilfe.

- **Mögliche Arbeitsinstrumente einer Kirchgemeinde**

Die folgenden Arbeitsinstrumente leisten wertvolle Hilfe bei der finanziellen Einzelfallhilfe:

- Beschrieb des Hilfsangebots der Kirchgemeinde in einem Flyer / einer Broschüre
- Checkliste für Krisensituationen / Erstkontakt
- Fonds- / Stiftungsverzeichnis
- Liste der finanziellen Hilfsquellen (inkl. deren Bestimmungszwecke) der Kirchgemeinde
- Liste der wichtigsten lokalen und nationalen Institutionen
- Merkblatt Zuständigkeiten / Ausgabegrenzen / Entscheidungskompetenzen
- Merkblatt Aktenführung
- Merkblatt Datenschutz
- Vorlage einer Vereinbarung
- Wohnführer – Notunterkünfte in der Stadt und Region Bern.

Vorlagen und Hinweise zu diesen Arbeitsinstrumenten sind in den folgenden Kapiteln festgehalten. Zudem stehen weitere Muster und Vorlagen auf der Homepage der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Soleothurn zur Verfügung. Sie sind direkt abrufbar unter:

www.refbejuso.ch/publikationen/sozial-diakonie.

Die Arbeitsinstrumente müssen an die Bedürfnisse der Kirchgemeinde angepasst werden.

5. Empfehlungen für die Praxis

Finanzielle Einzelfallhilfe in Krisensituationen

Wenn die Notlage akut ist, fehlt die Zeit für vertiefte Abklärungen. Die Hilfe wird geleistet, bis die zuständigen Institutionen eingeschaltet werden können.

Wichtig ist, dass Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen für akute Notsituationen klar geregelt sind.

Checkliste für die Beratung

- Zuständigkeit abklären, Person allenfalls an die zuständige Stelle weiter weisen,
- Ausweise zur Identifikation der Person und zur Bestätigung des Wohnortes verlangen,
- über den Umgang mit Daten orientieren (Datenschutz),
- Personalien und Hilfeleistung bzw. Auszahlungsbeträge dokumentieren,
- auf weitergehendes Unterstützungsangebot hinweisen,
- Empfang von Geldbeträgen von hilfesuchenden Personen quittieren lassen.
- Bei wiederholt auftauchenden Personen in akuter Notlage muss die Unterstützung reflektiert und ihr Sinn geprüft werden; es bedarf einer genauen Abklärung der Situation.

Beratung

Längerfristige finanzielle Einzelfallhilfe

Eine sorgfältige Abklärung der Situation geht einer längerfristigen Hilfeleistung immer voraus. Formulare für die Abklärung sind hilfreich, damit die notwendigen Angaben leicht vollständig erfasst werden können. Das Erstellen eines Budgets auf Grundlage von Belegen ist Voraussetzung für eine längerfristige finanzielle Hilfeleistung.

Checkliste für die Begleitung

- Anlass für das Hilfesuch klären,
- Ausweise zur Identifikation der Person und des Wohnortes verlangen,
- Personalien und weitere notwendige Angaben aufnehmen,
- über den Umgang mit Daten orientieren (Datenschutz) und allenfalls Einverständnis für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen einholen,
- Zuständigkeit abklären,
- mögliche Fachstellen aufzeigen: Seelsorge, Sozialdienst, Familienberatung, Budgetberatung usw.,
- notwendige Hilfe veranlassen: Beratung, Begleitung,
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen schriftlich festhalten und unterschreiben lassen,
- Gespräch für sich selber kurz auswerten.